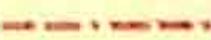




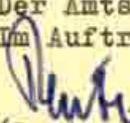
Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten gemäß Genehmigungsverfügung vom 25.11.1974, Az. 34.4-12.21.

1. Die mit ① ② u. ③ gekennzeichneten und rot schraffierten Flächen sind von der Genehmigung ausgenommen. Für diese Flächen gilt als Festsetzung eine nicht überbaubare Grundstücksfläche i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 b) BBauG.
2.  ④ neue Baugrenze
3. Die mit ⑤ bezeichneten gestalterischen Festsetzungen über die Dachneigung wurden gestrichen.
4. Schutzstreifen ⑥ wurde nachgetragen und im Textteil erläutert.
5. Für die mit "Graben (Vorflut)" ⑦ gekennzeichnete 10 m breite Fläche sind alle Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 iVm § 23 Abs. 5 BauN VO und alle nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen möglichen baulichen Anlagen ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die mit ② u. ③ bezeichneten Flächen
6. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde nachgetragen ⑧
7. Planvermerk ⑨ über den Satzungsbeschuß wird wie folgt ergänzt:

"Der Dringlichkeitsbeschuß vom 2.8.1973 wurde gemäß § 43 Abs. 1 GO vom Rat der Gemeinde Metzkausen am 17.10.1973 genehmigt."

Beglaubigt:

Metzkausen, den 5. Dez. 1974

Der Amtsdirektor  
im Auftrage  
  
(Reuter)  
Amtsoberbaurat

